

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Zertifizierung nach DIN ISO EN/IEC 17024-2012 Personenzertifizierung Fachkunde-Modul „EMF zur Stimulation“ und für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der HEC Health & Ergonomie Consulting GmbH (im Folgenden HEC GmbH) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AGs erkennen wir nicht an, außer sie werden schriftlich bestätigt. In Einzelverträgen schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt davon unberührt. Die jeweils aktuelle Version publizieren wir auf unserer Webseite (siehe: www.hec-baunatal.de)

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt nur durch Unterschrift des AGs auf dem von der HEC GmbH aufgrund der Angaben des AGs erstellten Angebotes zustande. Jede weitere Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

3 Unterlagen, Informationen

Der AG hat der HEC GmbH die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen (Unterlagen, Prüfgut, Pläne, Atteste, Bescheide, etc.) zeitgerecht und frei Haus bereitzustellen. Der AG hat alle Informationen über Eigenarten des Objektes bzw. Prüfgutes zu erteilen, um die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder Dritter sowie deren Einrichtungen nicht zu gefährden.

4 Durchführung von Prüfungen oder Begutachtungen vor Ort

Soweit zur Vertragserfüllung Tätigkeiten außerhalb des Unternehmenssitzes der HEC GmbH vorzunehmen sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Objekten zu ermöglichen, damit eine ungehinderte Vertragserfüllung möglich ist. Der AG hat alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

5 Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter und relevante Informationen hat der AG selbstständig auf seine Kosten einzuholen und der HEC GmbH nachzuweisen.

6 Rücktritt

Die HEC GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

a) Wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht die HEC GmbH zu vertreten haben, unmöglich wird, wesentlich verzögert wird oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Erstellt	Geprüft:	Freigegeben
07.07.2022	07.07.2022	07.07.2022

- b) Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AGs entstehen und dieser auf Begehren der HEC GmbH keine Vorauszahlung leistet.
- c) Im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des AGs oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- d) Wenn der AG pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt.
- e) Wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- f) Wenn der AG unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht. In allen Fällen ist der AG verpflichtet, der HEC GmbH alle Aufwendungen, welche zur Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen. Ein Rücktritt seitens des AGs vom Vertrag ist nur schriftlich und bis 10 Werktagen vor Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen möglich. Es sind der HEC GmbH alle für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht der HEC GmbH das volle Entgelt zu.

7 Kosten

Für die Berechnung der Leistungen gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preise der HEC GmbH, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Liegt zwischen Auftragserteilung und Auftragsabschluss ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten, werden im Falle einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem fünften (5.) Monat die geänderten Preise zugrunde gelegt. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die HEC GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. Während des Verzugs des AGs hat die HEC GmbH für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den AG in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der AG kommt spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der AG mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

9 Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird die HEC GmbH vor deren Ausführungen das Einverständnis herstellen und das Entgelt mit dem AG vereinbaren.

10 Termine

Die von der HEC GmbH genannten Termine sind für den AG verbindlich, sofern der AG nicht binnen dreier Werktagen nach Kenntnisnahme schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der AG unverzüglich zu verständigen. Kosten, die sich aus Terminverschiebungen ergeben, werden von der HEC GmbH in Rechnung gestellt. Die HEC GmbH ist bemüht, Terminzusagen einzuhalten. Bei kurzfristigen Terminverschiebungen wird der AG unverzüglich informiert. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim AG entstandene Verzugs- oder Folgeschäden wird ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den AG nicht zum Vertragsrücktritt. Auftragsleistungen, Versuche sowie die dazugehörigen Auf- und Abbauarbeiten können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und das zusätzliche Entgelt zu vereinbaren.

11 Gewährleistung und Schadenersatz

Die HEC GmbH gewährleistet und haftet dafür, dass die erbrachten Leistungen den jeweils geltenden Normen und Richtlinien entsprechen. Die HEC GmbH kann fachbezogenen Weisungen des AGs nur insoweit nachkommen, als diese von der HEC GmbH fachlich vertreten werden können. Etwaige Mängel müssen vom AG unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach Übermittlung der Schlussrechnung. Unsere Haftungssumme beschränkt sich auf den Wert der Waren oder Dienstleistung des jeweiligen Einzelgeschäftes, auf welche sich die Forderung des AG bezieht. Die Haftung für mittelbare Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) übernehmen wir entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Infolge höherer Gewalt (siehe Punkt Höhere Gewalt) ist die Haftung ausgeschlossen.

12 Nichtleistung oder Minderleistung

Bei fehlender Leistungserbringung durch die HEC GmbH erfolgt eine vollständige Kostenerstattung an den AG. Bei etwaigen weiteren Schäden, die nachweislich durch Handlungen oder Verschulden durch die HEC GmbH auftreten, übernimmt die HEC GmbH die in direktem Zusammenhang stehenden und nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen des AG.

13 Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, wie z.B. Streik, Aussperrung oder anderer Arbeitskämpfmaßnahmen (unabhängig davon ob unsere Mitarbeiter oder diejenigen von Dritten involviert sind), Ausfall einer Versorgungsleistung oder des Verkehrsnetzes, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Unruhen, böswillige Beschädigung, Befolgung von Gesetzen, staatlichen Verfügungen, Regeln, Vorschriften oder Weisungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen, Unfall, Ausfall von Maschinen oder Anlagen, Energiemangel, Brand, Überschwemmung, Sturm oder Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmer, die verhindern, dass die Waren oder Dienstleistungen

zum vereinbarten Termin geliefert werden können ("Höhere Gewalt"), verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Der AG wird auf diese Lieferverzögerung hingewiesen. Wir sind nach Anzeige des Verzögerungsgrundes jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Lieferung um mindestens 3 Monate über den ursprünglichen Liefertermin hinaus verzögert wird und die Lieferung dem AG nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14 Zurückbehaltung

Der AG ist bei gerechtfertigten Mängelrügen, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages berechtigt.

15 Datenschutz

Wir halten uns an die geltende Datenschutzgesetzgebung nach DSGVO. Der AG ist sich dessen bewusst und stimmt der Übertragung, Nutzung, Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu. Wenn es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, wird der AG auf unser Verlangen eine angemessene Einverständniserklärung unterzeichnen, damit organisatorische und technische Schutzmaßnahmen im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze getroffen werden können. Die übertragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und in anonymisierter Form für Auswertungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen genutzt.

16 Aufrechnungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der HEC GmbH mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz der HEC GmbH als vereinbart.